

Diese Beitragsordnung wurde am 04. März 2024 von der Gründungsversammlung mit sofortiger Wirkung beschlossen und basiert auf den Bestimmungen in § 4 der Satzung der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für Lufthygiene vom 04. März 2024. Sie ist kein Bestandteil der Satzung und bleibt in Kraft, bis sie von der Mitgliederversammlung geändert wird. Sie ist für die Mitglieder verbindlich.

§ 1 Beitragshöhe und -fälligkeit

(1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgelegt. Die aktuellen Beitragssätze sind in der Anlage 1 zu dieser Beitragsordnung aufgeführt, die einen wesentlichen Bestandteil dieser Beitragsordnung bildet.

(2) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und werden jeweils am 01.06. eines Kalenderjahres fällig.

(3) Mitglieder, die aus dem Verein im Laufe eines Kalenderjahres ihren Austritt erklären oder aus anderen Gründen aus dem Verein ausscheiden, haben keinen Anspruch auf Rückerstattung des bereits gezahlten Beitrags.

(4) Der erste Mitgliedsbeitrag der Gründungsmitglieder (Ordentliche Mitglieder) im Jahr der Gründung wird unmittelbar nach Aufforderung durch den Schatzmeister fällig.

§ 2 Zahlungsweise und -verzug

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, damit der Verein die fälligen Beiträge vom betreffenden Konto einziehen kann. Das SEPA-Lastschriftmandat ist der Beitrittserklärung beizufügen.

(2) Die Mitglieder sind dafür verantwortlich, dass das betreffende Konto zum Zeitpunkt des Beitragseinzugs die erforderliche Deckung aufweist. Sollte es zu einer Rücklastschrift kommen, werden dem Mitglied die dadurch entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann auf ein SEPA-Lastschriftmandat verzichtet werden. In diesem Fall müssen die Mitglieder den Beitrag selbständig 14 Tage vor der jeweiligen Fälligkeit auf das Konto des Vereins überweisen, welches auf der Website des Vereins angegeben ist. Dabei müssen sie den Namen und die Mitgliedsnummer als Verwendungszweck angeben. Die Verantwortung für den fristgerechten Zahlungseingang auf dem Vereinskonto liegt bei den Mitgliedern.

(4) Bei Zahlungsverzug werden Mahngebühren erhoben, die sich aus der Anlage 1 ergeben. Zusätzlich ruhen bei Zahlungsverzug alle Mitgliedsrechte bis zur vollständigen Zahlung des überfälligen Beitrags. Der Verein behält sich vor, bei wiederholtem Zahlungsverzug das betreffende Mitglied gemäß § 7 der Satzung von der Mitgliederliste zu streichen.

§ 3 Beitragsbefreiung und -ermäßigung

(1) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen eine Beitragsbefreiung oder -ermäßigung veranlassen, wenn das betreffende Mitglied nachweist, dass es aus finanziellen oder sonstigen Gründen nicht in der Lage ist, den vollen Beitrag zu entrichten.

(2) Der Antrag auf Beitragsbefreiung oder -ermäßigung muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Antrag. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Beitragsbefreiung oder -ermäßigung gilt jeweils für ein Kalenderjahr und muss bei Bedarf erneut beantragt werden.

(4) Zusätzlich kann in begründeten Einzelfällen die Zahlungsweise des Beitrags von jährlicher Zahlung auf eine andere unterjährige Zahlungsweise umgestellt werden (z.B. monatlich oder quartalsweise). Hierfür ist in gleicher Weise ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten.

Anlage 1: Beitragssätze und Mahngebühren

Die folgenden Beitragssätze und Mahngebühren gelten ab dem 04.03.2024:

Mitgliedsart	Mindestjahresbeitrag	Hinweis
Ordentliches Mitglied	48 €	
Fördermitglied	72 €	natürliche Personen
Fördermitglied	300 €	juristische Personen
Ehrenmitglied	0 €	

Mahnstufe	Mahngebühr
1. Mahnung	5 €
2. Mahnung	10 €